
Einzelinitiative EI 1/24: Anpassung der Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen an der Volksschule (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I)

Am 27. Mai 2024 haben Kantonsrat Martin Raña und elf Mitunterzeichnende folgende Einzelinitiative eingereicht:

«Das Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL) legt in § 29 fest, dass der Regierungsrat den Umfang der persönlichen Arbeitsleistungen der Lehrpersonen in den Vollzugserlassungen regelt [SRSZ 612.110]. Laut der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL) § 1a umfasst die wöchentliche Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I im Vollpensum 28 Lektionen zu 45 Minuten [SRSZ 612.111].

Der Lehrpersonenmangel im Kanton Schwyz hat sich im Jahr 2024 noch weiter verschärft. Diverse Schulträger, Rektorinnen und Rektoren, Verbände und weitere Betroffene haben in den letzten Jahren und Monaten auf die eskalierende Problematik hingewiesen. Neben den aktuell angedachten mittelfristigen Massnahmen bedarf es nun dringend kurzfristiger Massnahmen. Mit der Reduktion der Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen bei einem Vollpensum auf der Volksschule (Zyklus 1 bis 3) auf 27 Lektionen kann ein erster dringender Schritt getätigt werden.

Das Berufsbild der Lehrperson hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten wesentlich gewandelt und das Aufgabengebiet von Lehrpersonen wurde laufend angepasst. Die Erweiterung der Aufgaben umfasst die Erweiterung der schulischen Inklusion durch die Reduktion des IQ-Werts für integrierte Sonderschülerinnen und Sonderschüler, die Einführung der Fächer Englisch, Französisch sowie Medien und Informatik, die Umsetzung des kompetenzorientierten Unterrichts gemäss Lehrplan 21 sowie die Einführung eines neuen Beurteilungsreglements. Diese Reformen sind notwendige Anpassungen an eine sich wandelnde Gesellschaft, sie können jedoch nicht kostenneutral umgesetzt werden.

Klassenlehrpersonen üben im Ganzen eine zentrale Drehscheibenfunktion aus. Es ist also gerechtfertigt, für die zusätzlichen Aufgabengebiete auch zusätzlich Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Bei geteilter Klassenverantwortung, welche in vielen Fällen wahrgenommen wird, sollen diese Ressourcen angemessen verteilt werden.

Der Kantonsrat wird ersucht, § 29 des Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL) [SRSZ 612.110] wie folgt zu ergänzen:

„§ 29 b) Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen an der Volksschule umfasst im Vollpensum 29 Lektionen zu 45 Minuten.

² Die wöchentliche Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I (Zyklus 1, 2 und 3) umfasst im Vollpensum 27 Lektionen zu 45 Minuten.

³ Der Regierungsrat regelt den weiteren Umfang der persönlichen Arbeitsleistung der Lehrpersonen in den Vollzugserlassen.“

Wir bedanken uns für die positive Aufnahme unseres Anliegens.»